

# Schluss

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **67 (1912)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schluß.

---

Aus unserer Darstellung ergeben sich folgende Resultate:

Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug ist der Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen, die einer juristischen oder physischen Person hinsichtlich einer Kirche oder eines kirchlichen Benefizium's auf Grund eines nicht in der hierarchischen Stellung entspringenden Rechtsgrundes zukommt. Dieser Rechtsgrund ist die Verleihung seitens der Kirche, welche ex lege von selbst eintritt oder präsumiert wird, so bald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind oder auch durch Privileg erfolgt.

Das hauptsächlichste Recht des Patronates ist das Präsentationsrecht. Dasselbe war im Kanton Zug stets die im kanonischen Recht festgesetzte Befugnis der Bezeichnung eines Geistlichen auf ein vakantes Benefizium. Es umfaßt also keineswegs die Befugnis auf die Einweisung in das Benefizium, die institutio. Wenn auch im Laufe der Zeit in der Ausübung des Präsentationsrechtes Mißbräuche sich einstellten, welche von der Kirche niemals gebilligt, vielmehr bekämpft wurden, so ist doch der Rechtscharakter des kirchlichen Benefizium's nie verloren gegangen. Auch die von den Päpsten verliehenen Privilegien an den eidgenössischen Stand Zug gehen nicht über den Umfang des kanonischen Präsentationsrechtes hinaus, sondern gewähren nur was rechtmäßig erworben war. Durch Urkunde vom 9. Januar 1512 bestätigt Papst Julius II. dem Ammann und Rat des Staates und der Stadt Zug das Recht, geeignete Personen sowohl auf die Pfründen in der Stadt als auf die übrigen Pfarreien und Benefizien zu ernennen und zu präsentieren mit folgenden Worten: „*personas ydoneas ad preposituras in oppido Zug Constantiensis dyocesis necnon ad parochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica cum cura et*

sine cura in dominio vestro consistentia etiam in quibuscumque mensibus pro tempore vacantia Ordinario loci seu aliis Collatoribus aut Collatricibus nominare seu presentare . . . . .  
(Urkunde im Stadtarchiv Zug.)

Alexander III. bezeichnet das Patronatsrecht als ein *ius temporale spirituali annexum* (c. 16. X. 3, 38; c. 3 X 2, 1) oder wie Phillips sagt: Das spirituelle Recht zieht die temporelle Grundlage zu sich hinauf (Kirchenrecht 7. Bd. S. 666 ff.) Das Patronatsrecht ist kein eigentliches geistliches Jurisdiktionsrecht. Der Patronatsherr vollzieht bei Ausübung seiner Rechte keinen Jurisdiktionsakt. Aber das Patronatsrecht bezieht sich auf Geistliches und nimmt die Natur einer *res spiritualis* an. Hinschius sagt: „Das Patronatsrecht ist eine Berechtigung, welche sich gar nicht in der Gesetzgebung des Staates prinzipiell angehörigen Sphäre bewegt; wer nicht den doch längst überwundenen Territorialismus predigen will, daß der Staat die sämtlichen Kirchenämter zu besetzen hat, der muß konsequenterweise der Kirche und ihren Organen das Recht zuschreiben, Personen, welche sonst nicht zu irgend welchem Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten berufen sind, eine Einwirkung auf kirchliche Aemter zu gestatten. Darum aber, weil einer Privatperson ein derartiges Recht eingeräumt wird, wird das Patronatsrecht noch nicht ein bürgerliches oder ein weltliches Recht.“ (Cf. das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums in der Zeitschrift für Kirchenrecht 7. Bd., S. 25.) Das Patronatsrecht ist also kirchlich-öffentlichrechtlicher Natur.

Daraus folgt auch, daß der Staat nicht berechtigt ist, einseitige staatliche Bestimmungen zu erlassen, wodurch die kirchenrechtlichen Normen sowie die historische Entwicklung des Patronatsrechtes und die Natur dieses Rechtsinstitutes verletzt würden.



